

1949/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.04.2001

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1969/J - NR/2001 betreffend Diskriminierung von 1 - Kind - Familien bei den Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrliniенverkehr, die die Abgeordneten Haidlmayr und FreundInnen am 21. Februar 2001 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zum Motiventeil:**

Die genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrliniенverkehr waren bisher in der Anlage 1 der in Bescheidform genehmigten „Allgemeinen Beförderungs - bedingungen für den Kraftfahrliniенverkehr“ zusammengefasst. Nunmehr wurden die Allgemeinen Beförderungsbedingungen als Verordnung verlautbart. Dieser Verordnung wurde als Anlage 1 die Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrliniенverkehr neuerlich angeschlossen.

Die Änderungen der Verordnung (Beförderungsbedingungen und deren Anlage 1) betrafen nur Anpassungen an das neue - ab 1. Jänner 2000 geltende - Kraftfahrliniengesetz (BGBl. I Nr. 203/99) sowie einige redaktionelle Änderungen, die ihrerseits durch Änderungen bezughabender Gesetze (z.B. Familienlasten - ausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr.376, und das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305) bedingt waren. Eine meritorische Änderung der Fahrpreisermäßigung („Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrliniенverkehr“) stand nicht zur Disposition, und war im übrigen von keiner Seite beantragt worden.

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- 1. Was ist der Grund dafür, dass Familien mit nur einem Kind von der Fahrpreisermäßigung für Familien ausgenommen sind?**
- 2. Wie begründen Sie diesen eingeschränkten Familienbegriff ?**

Die Fahrpreisermäßigung für Familien war mit Bescheid vom 6. April 1967, Zl. 23.505/6 - I/6 - 67, genehmigt worden und hat hinsichtlich der Anzahl der begünstigt zu befördernden Familienmitglieder (siehe Einleitung) keine Änderung erfahren.

**Zu Frage 3:**

**3. Werden Sie diese Bestimmung ändern, sodass auch Familien mit einem Kind eine Fahrpreisermäßigung bekommen, sowie ein Elternteil mit einem Kind ermäßigt fahren kann?**

**Wenn ja, wann?**

**Wenn nein, warum nicht?**

Jegliche generelle Erweiterung der Fahrpreisermäßigungen ist im Hinblick auf die

Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn - , Straßen - und Binnenschiffsverkehrs idF der Verordnung 1893/91,

nur dann möglich, wenn vom Antragsteller (z.B. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) einer diesbezüglichen Fahrpreisermäßigung gleichzeitig für die Bedeckung der Fahrpreismindereinnahmen Vorsorge getroffen wird. Eine Änderung dieser seit Jahrzehnten gültigen Fahrpreisermäßigung ist daher nur in Abhängigkeit einer solchen Bedeckung möglich.

Sofern im Einzelfall ein Kraftfahrlinienunternehmen wirtschaftlich in der Lage ist, diese Mindereinnahmen aus Eigenem zu tragen, kann es jederzeit einen Antrag auf Genehmigung besonderer Beförderungspreise (§ 32 Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/99) einbringen.

Jeder der Anträge wäre nach Durchführung eines positiven Ermittlungsverfahrens zu genehmigen.